

8. Im Rahmen der gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. von 45 Stunden für Jugendliche über 16 Jahre gilt für die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ ebenso wie für die Werk tätigen des Betriebes. Für Lehrlinge, die während der speziellen Berufsausbildung im Dreischicht- oder im durchgehenden Schichtsystem berufspraktisch ausgebildet werden, ist die Arbeitszeit so zu gestalten, daß sie im Prinzip 2 aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage erhalten. Für Lehrlinge über 16 Jahre gilt dann die wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden.

Lehrlingen, die an den einheitlichen arbeitsfreien Sonnabenden berufspraktische Ausbildung erhalten (z. B. in den Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Bereiches Handel und Versorgung, Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen sowie des kulturellen Bereiches) oder die gesetzliche Berufsschulpflicht zu erfüllen haben, wird der arbeitsfreie Tag an einem anderen Wochentag gewährt, der nicht der Berufsschultag sein darf. Erreicht die Berufsschulzeit einschließlich der Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden, hat die Freistellung von der gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 24. Juli 1962 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 479) sowie der Festlegungen im § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit für einen vollen Arbeitstag zu erfolgen. Als voller Arbeitstag gilt die betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit für die Lehrlinge an den Tagen, an denen nicht verkürzt gearbeitet wird.

Für Lehrlinge, die im Lehrlingswohnheim wohnen oder anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, ist der arbeitsfreie Tag möglichst mit einem Sonntag zu verbinden, damit sie 2 zusammenhängende arbeitsfreie Tage haben.

9. Für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der erweiterten Oberschulen mit Lehrvertrag und die Lehrlinge der Klassen Berufsausbildung mit-Abitur gilt die sechstägige Unterrichts- und Ausbildungswoche weiterhin.
10. Die sich aus den zentralen Maßnahmen für die Berufsausbildung ergebenden wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sind durch die Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsleitungen gesondert zu treffen. Dabei ist gleichzeitig zu sichern, daß

- a) die wirtschaftsleitenden Organe (WB), die Fachorgane der örtlichen Staatsorgane, die Wirt-

schaftsräte der Bezirke, die Reichsbahndirektionen, die Bezirksdirektionen der Deutschen Post usw. die Vorbereitung und Verwirklichung der Maßnahmen auf der Grundlage dieser Direktive und der Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit in den Bildungseinrichtungen kontrollieren und die wöchentlichen Arbeitszeitregelungen für die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die berufliche Ausbildung der Oberschüler mit Lehrvertrag für die jeweiligen Betriebe und Haushaltsorganisationen, die Träger von Ausbildungsstätten der Berufsausbildung sind, bestätigen;

- b) die Leiter der Betriebe in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und FDJ-Leitungen eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Lehrlinge organisieren, die sich während der arbeitsfreien Tage in den Lehrlingswohnheimen befinden.

11. Die Räte der Kreise bestätigen die wöchentlichen Arbeitszeitregelungen für die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die berufliche Ausbildung der Oberschüler mit Lehrvertrag in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer), in Verwaltung befindlichen Betrieben, privaten Betrieben, Handwerksbetrieben sowie Betrieben des Kommissionshandels. Sie stimmen die wöchentliche Arbeitszeitregelung mit den Industrie- und Handelskammern bzw. den Handwerkskammern ab.
12. Die Maßnahmen zur Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit sind den Lehrlingen und ihren Sorgeberechtigten zu erläutern.
13. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik regelt auf der Grundlage dieser Direktive und unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelung für die Land- und Forstwirtschaft in eigener Verantwortung die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit in den Einrichtungen der Berufsausbildung innerhalb seines Bereiches auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit.

Berlin, den 3. März 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Markowitsch
Minister